

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 7. Januar 2010**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

02.12.2011

Geschäftszeichen:

III 51-1.7.4-38/11

Zulassungsnummer:

Z-7.4-3423

Geltungsdauer

vom: **2. Dezember 2011**

bis: **6. Januar 2015**

Antragsteller:

Steegmüller-Kaminoflex GmbH

Heinkelstraße 15

78056 Villingen-Schwenningen

Zulassungsgegenstand:

**Bauelemente zur Herstellung von Wand-, Decken- und Dachdurchführungen von
Schornsteinen, Abgasleitungen und Verbindungsstücken**

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-7.4-3423 vom 7. Januar 2010.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und drei Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-7.4-3423

Seite 2 von 4 | 2. Dezember 2011

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-7.4-3423

Seite 3 von 4 | 2. Dezember 2011

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

A Der Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Gegenstand der Zulassung sind Bauelemente zur Herstellung einer Wand-, Decken- und Dachdurchführung von Abgasanlagen mit der Bezeichnung "Schräder-Wanddurchführung". Die Abgasanlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik für Bauprodukte von Abgasanlagen entsprechen und sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

1.2 Anwendungsbereich

Die Bauelemente sind zur Durchführung von doppelwandigen Abgasanlagen mit einer mindestens 30 mm dicken Dämmschicht durch Wände, Decken und Dächer aus brennbaren Baustoffen bestimmt, wobei die Zuführung bis zur Durchdringung auch einwandig erfolgen kann.

An die Abgasanlagen dürfen nur Feuerstätten angeschlossen werden, die bei Nennwärmeleistung keine Abgase mit höheren Temperaturen als 400 °C erzeugen.

Die Bauelemente für Wanddurchführungen dürfen nur in Wänden, Decken und Dächern eingesetzt werden, wenn bei Auswahl und Anordnung der einzelnen Bauteile des jeweiligen Wandaufbaus die in Tabelle 1 genannten Grenzwerte eingehalten werden.

Tabelle 1:

Einsatzbereich	Gesamtlänge der Durchdringung [mm]	Wand-Decken- Dachaufbau	
		Dicke der Dämmschichten [mm]	Wärmeleitfähigkeit W/(mK)
Wände	≤ 360	≤ 360	≥ 0,035
Decken und Dächer	≤ 500	≤ 500	≥ 0,035

Der Einsatz der Bauteile für die Wand-, Decken- bzw. Dachdurchführung befreit nicht von den Brandschutzanforderungen der landesrechtlichen Vorschriften (z. B. Anordnung in Schächten) und stellt keinen feuerwiderstandsfähigen Abschluss dar.

B Der Abschnitt 2.2 erhält folgende Fassung:

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Wand-, Dach- und Deckendurchführungen entsprechend den Anlagen 1 bis 3 dieses Bescheids bestehen jeweils aus

- a) einer kreisrunden Rohrschale aus nichtbrennbarem Glasfaserdämmstoff mit der Baustoffklasse A1 nach DIN 4102-4¹, Typ VARIOTHERM mit einer Wanddicke von 10 mm
- b) einer kreisrunden Rohrschale aus nichtbrennbarem Glasfaserdämmstoff mit der Baustoffklasse A1 nach DIN 4102-4¹, Typ MULTITHERM mit einer Wanddicke von 75 mm mit einer Aluminiumfolie an der Außenseite,
- c) einer Aluminiumfolie als Kaschierung für die Außenseite der Multitherm-Schale,

¹

DIN 4102-4:1994-03

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteil

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-7.4-3423

Seite 4 von 4 | 2. Dezember 2011

- d) einer quadratischen Abdeckplatte aus nichtbrennbarem Vermiculit mit der Baustoffklasse A1 nach DIN 4102-4¹ als Strahlungsschutz für die Frontplatte mit einer Dicke von 20 mm und den Maßen 615 mm x 615 mm und
- e) einer ringförmigen Blende aus nichtrostendem Stahlblech mit einem Außendurchmesser von mindestens 450 mm als Teilverblendung der Vermiculite-Platte und einer Rosette aus nichtrostendem Stahlblech zur Abdeckung der Außenseite der Wanddurchführung.

Die Baulänge der Durchführungen entspricht der Dicke der zu durchdringenden Wand, Decke oder Dach, sie darf aber 360 mm bei Wanddurchführungen und 500 mm im Decken-Dachbereich nicht überschreiten.

Die eingesetzten Dämmstoffe müssen die in der Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen vom 25. Mai 2000 aufgeführten Kriterien erfüllen.

Details zu den Materialangaben der genannten Baustoffe sind beim DIBt hinterlegt.

C Die Tabelle im Abschnitt 2.3.2 erhält folgende Fassung:

Tabelle 2: Umfang der werkseigenen Produktionskontrolle

Abschn.	Bauteil	Eigenschaft	Häufigkeit	Grundlage
2.1.	Dämmstoff VARIOTHERM	Übereinstimmung mit den Produktdaten, Baustoffklasse A1, Wanddicke	bei jeder Lieferung	Herstellerangaben DIN 4102-4 Abschnitt 2.1
	Dämmstoff MULTITHERM	Übereinstimmung mit den Produktdaten, Baustoffklasse A1, Wanddicke		Herstellerangaben DIN 4102-4 Abschnitt 2.1
	Vermiculiteplatte	Übereinstimmung mit den Produktdaten, Baustoffklasse A1, Wanddicke, Abmessungen		Herstellerangaben DIN 4102-4 20 mm 615 mm x 615 mm
	Fertige Durch- führung	Abmessungen, Kennzeichnung	mind. 1x täglich oder jedes 50. Bauteil	Allgemeine bauauf- sichtliche Zulassung Nr. Z-7.4-3408

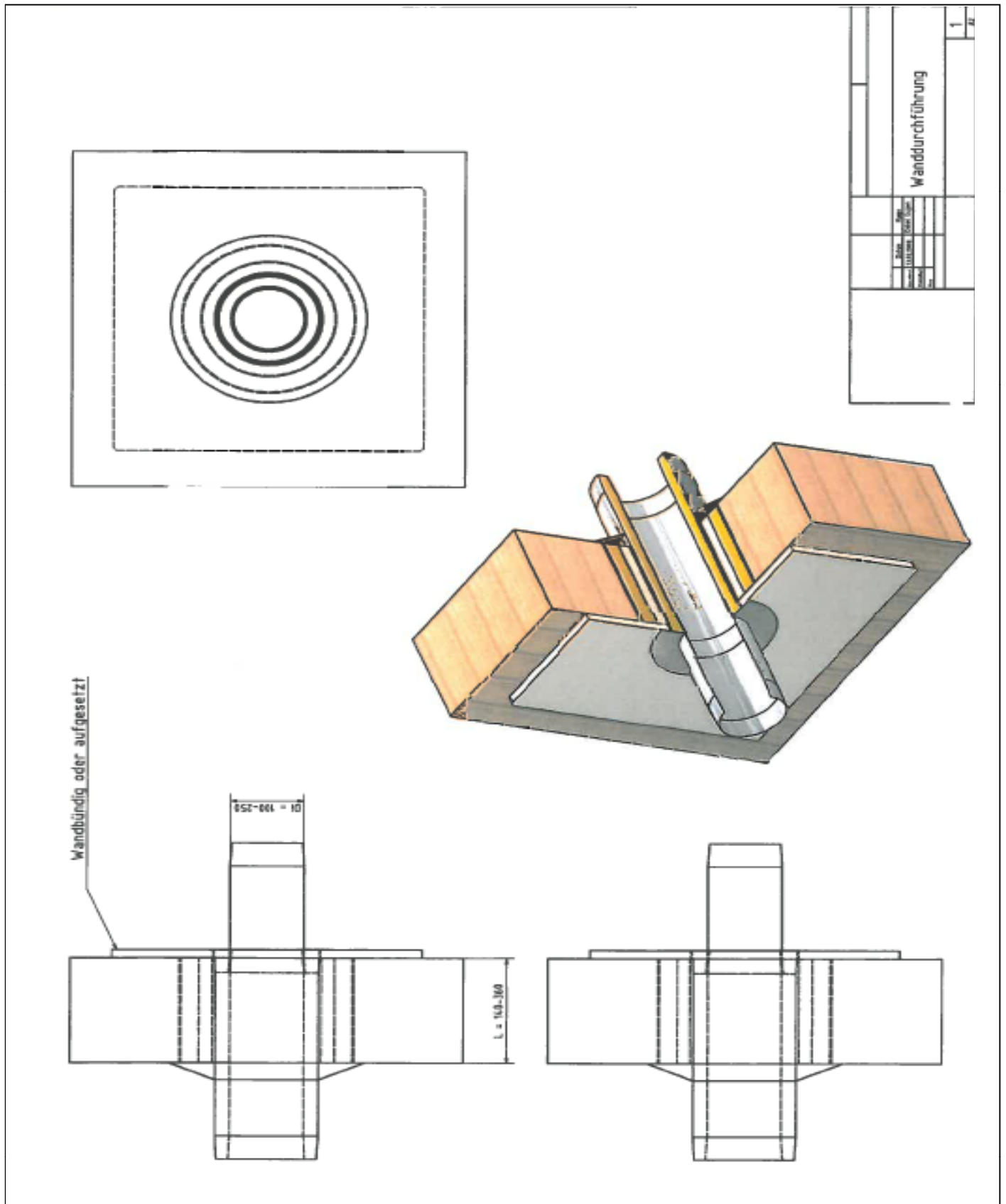
D Der 8.Satz im Abschnitt 3.1 erhält folgende Fassung:

"Nachträglich aufgebraute zusätzliche äußere Dämmschichten oder Verkleidungen sind zulässig, sofern die maximalen Baulängen von 360 mm bzw. 500 mm nicht überschritten werden und das Abgasrohr im Bereich der zusätzlichen Wärmedämmung mit nichtbrennbaren Baustoffen in der Größe der Anschlussplatte bekleidet wird."

E Die Anlagen des Bescheids vom 30. Januar 2009 werden durch die Anlagen 1 bis 3 dieses Bescheids ersetzt.

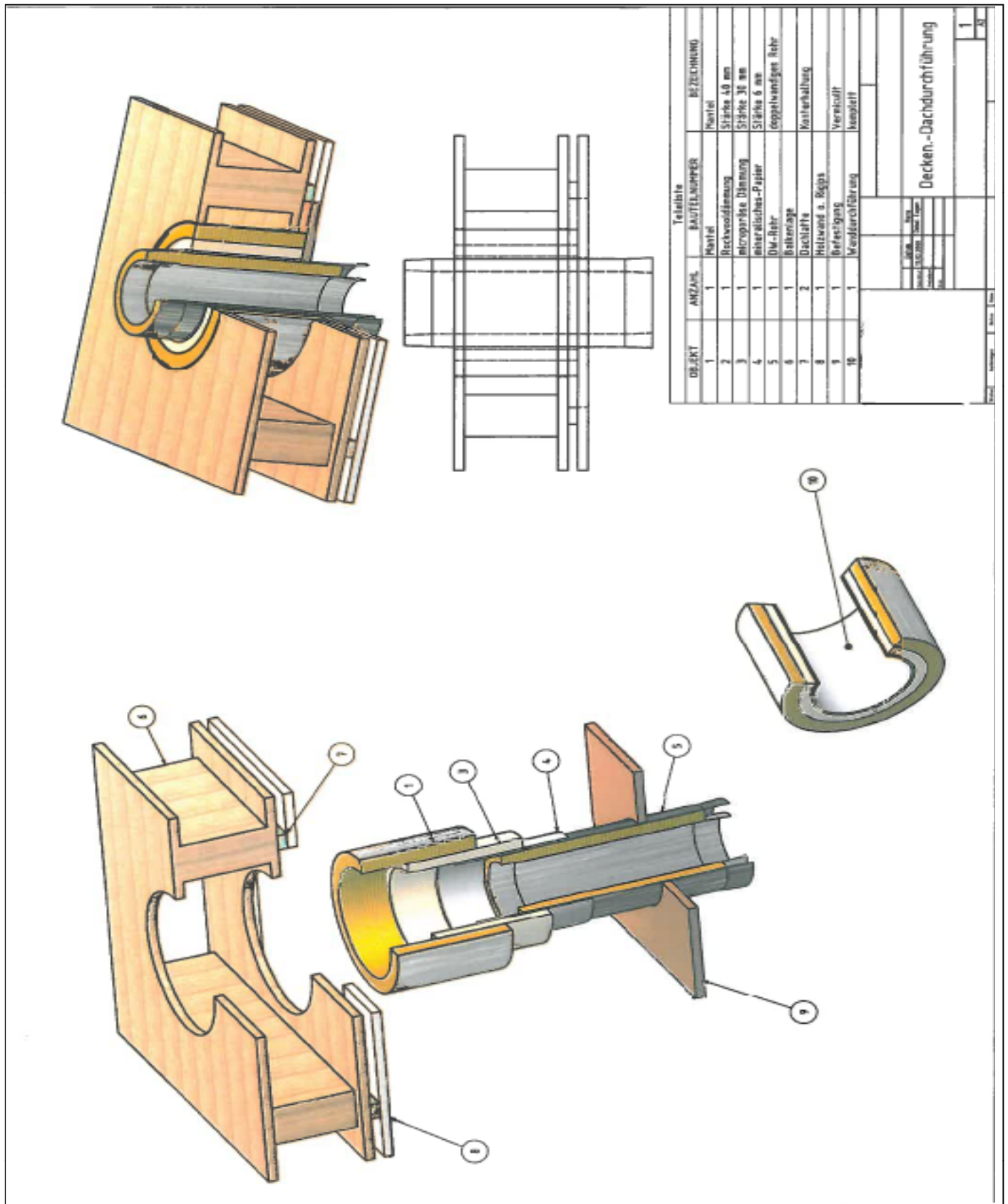
Rudolf Kersten
Referatsleiter

Beglaubigt



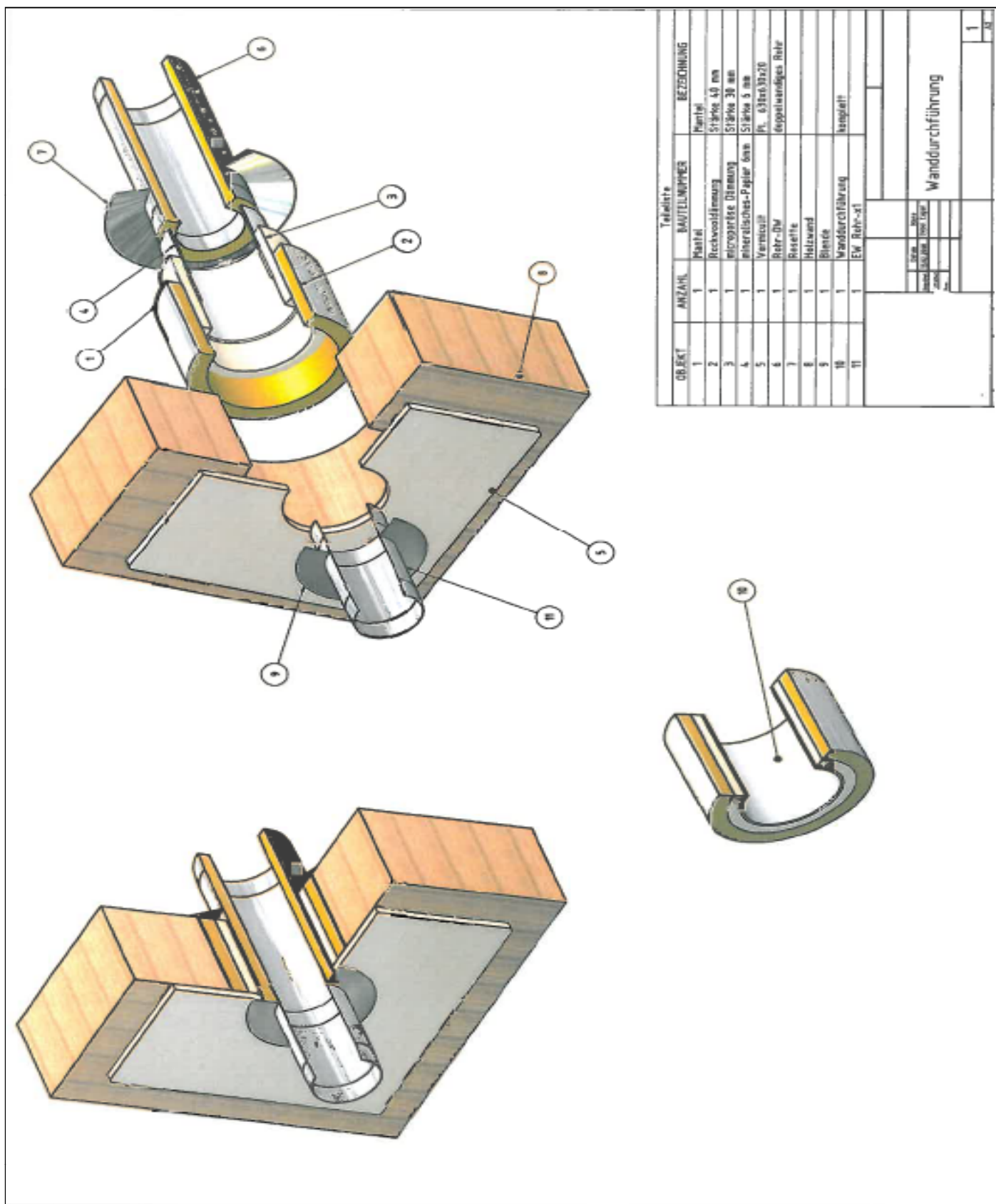
Bauelemente zur Herstellung von Wand-, Decken- und Dachdurchführungen von
 Schornsteinen, Abgasleitungen und Verbindungsstücken

Anlage 1



Bauelemente zur Herstellung von Wand-, Decken- und Dachdurchführungen von Schornsteinen, Abgasleitungen und Verbindungsstücken

Anlage 2



Teilliste			
GRÜKT	ANZAHL	BAUTEILNUMMER	BEZEICHNUNG
1	1	Mantel	Mantel
2	1	Rechvoildämmung	Stärke 40 mm
3	1	microperle Dämmung	Stärke 30 mm
4	1	mineralisches-Papier	Stärke 5 mm
5	1	Verschluss	Pl. 63/60/3x20
6	1	Rehr-Du	doppelseitiges Rohr
7	1	Resette	
8	1	Helzwend	
9	1	Blech	
10	1	Wanddurchführung	kegelstf.
11	1	EW-Rehr-x1	

Wanddurchführung	
1	1

Bauelemente zur Herstellung von Wand-, Decken- und Dachdurchführungen von Schornsteinen, Abgasleitungen und Verbindungsstücken

Anlage 3